

RS Vwgh 1996/2/21 95/14/0091

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 21.02.1996

Index

32/01 Finanzverfahren allgemeines Abgabenrecht

Norm

FinStrG §82;

Rechtssatz

Setzt sich die Begründung des in zweiter Instanz ergangenen Bescheides betreffend die Einleitung des Finanzstrafverfahrens bloß ausführlicher mit der Frage, welche Verdachtsgründe vorhanden sind, auseinander, als dies die Erstbehörde getan hat, so liegt darin keine Rechtswidrigkeit.

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1996:1995140091.X02

Im RIS seit

20.11.2000

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2025 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at